

RS Lvwg 2018/4/12 LVwG-AV-1067/001-2016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.04.2018

Norm

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §76a

GewO 1994 §79

GewO 1994 §79a Abs3

GewO 1994 §112 Abs3

Rechtssatz

Gelingt es dem Antragsteller nicht, glaubhaft zu machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen einer konsensgemäß betriebenen Anlage hinreichend geschützt ist, bzw nachzuweisen, dass er im Zeitpunkt der Genehmigung Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 GewO war, so ist ein Antrag gemäß § 79a GewO zurückzuweisen.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Genehmigung; Nachbarn;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1067.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>